



Wahl des Integrationsrates

am 13. September 2020 in Mülheim an der Ruhr

Wahlsystem

Der Integrationsrat der Stadt Mülheim an der Ruhr besteht aus insgesamt 24 Mitgliedern. 16 Mitglieder sowie ggf. auch Stellvertreter werden dabei von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die weiteren 8 Mitglieder bestellt der Rat der Stadt aus seiner Mitte heraus. Auch hierbei können Stellvertreter benannt werden.

Das gesamte Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr ist bei der Wahl des Integrationsrates gleichzeitig auch das Wahlgebiet. Das bedeutet, es gibt einen einheitlichen Stimmzettel für die Wahl im Stadtgebiet.

Jede(r) Wähler(in) hat nur eine Stimme. Mit ihr wählt sie/er einen Listenwahlvorschlag einer Wählergruppe, Partei oder eines Vereins oder direkt eine Bewerberin/einen Bewerber, die als Einzelkandidatin/der als Einzelkandidat auf dem Stimmzettel aufgeführt ist.

Die Sitzverteilung im Integrationsrat wird nach dem Berechnungsverfahren der mathematischen Proportion (Verfahren nach Hare-Niemeyer) ermittelt. Dies gilt sowohl für die 16 Personen, die aufgrund des ermittelten Wahlergebnisses in den Integrationsrat gewählt wurden, als auch für die vom Rat der Stadt entsandten Mitglieder.

Wahlperiode

Der Integrationsrat wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt am 01.11.2020.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind Bürger und Personen, die

1. nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben haben
5. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (28.08.2020) in Mülheim an der Ruhr ihre Hauptwohnung haben.

Wählbarkeit

Wählbar sind Bürger und Personen, die

1. nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben oder

4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben haben
5. das achtzehnte Lebensjahrs vollendet haben.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- seit mindestens drei Monaten in Mülheim an der Ruhr ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Eine Altersbegrenzung für die Ausübung des Amtes besteht nicht. Bestimmte Anforderungen an die Qualifikation der Bewerber(innen) enthält die Wahlordnung nicht.

Jede(r) Bewerber(in) darf nur in einem Wahlvorschlag aufgenommen werden. Das Amt der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters kann nicht gleichzeitig ausgeübt werden.

Auch Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes sind grundsätzlich wählbar, können also kandidieren. Hierbei sind die Vorgaben des § 13 Kommunalwahlgesetz (KwahlG) unbedingt zu beachten.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zur Wahl des Integrationsrates können von Einzelpersonen, Wählergruppen, Parteien oder Vereinen eingereicht werden.

Besonderheiten bei Listenwahlvorschlägen

Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen können einen **Listenwahlvorschlag** zur Integrationsratswahl einreichen, der mehrere Personen benennt, die im Rahmen einer Kandidatenaufstellung von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt wurden.

Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber muss nach demokratischen Grundsätzen erfolgen. Das bedeutet, dass ein(e) Bewerber(in)

- in einer Versammlung der in Mülheim an der Ruhr wahlberechtigten Mitglieder der Partei/Wählergruppe/des Vereins (Mitgliederversammlung)
- oder in einer Versammlung der von den in Mülheim an der Ruhr wahlberechtigten Mitgliedern der Partei/ Wählergruppe/des Vereins aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung, Delegiertenversammlung)

in geheimer Abstimmung gewählt worden sein muss. Geheim bedeutet, dass mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen ist und dass jeder den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.

In der Nominationsversammlung muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass nur wahlberechtigte Mitglieder oder Vertreter(innen) Stimmrecht haben.

Die Einhaltung dieser zwingenden Vorschriften ist vor Ablauf der Einreichungsfrist durch eine Niederschrift und drei eidesstattliche Versicherungen nachzuweisen.

In einen Wahlvorschlag dürfen nur Bewerber(innen) aufgenommen werden, die dazu schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben; diese Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der für Mülheim an der Ruhr zuständigen Leitung der Partei, Wählergruppe oder Vereinigung unterzeichnet sein.

Der Listenwahlvorschlag einer Partei, Wählergruppe oder Vereinigung für die Integrationsratswahl muss die folgenden Formulare enthalten:

- Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber(innen) (Kandidatenaufstellung)
- Versicherung an Eides statt der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters und zweier weiterer Teilnehmer(innen) über den Ablauf der Versammlung
- Listenwahlvorschlag
- Zustimmungserklärungen der Bewerber(innen)
- Bescheinigungen der Wählbarkeit
- 10 Unterstützungsunterschriften

Für die Mitglieder nach Listenwahlvorschlägen können Stellvertreter(innen) benannt werden. Die Reihenfolge der Stellvertretung kann durch eine(n) Ersatzbewerber(in) konkret festgelegt werden. Ein(e) Ersatzbewerber(in) tritt an die Stelle der/des gewählten und verhinderten Bewerberin/Bewerbers und ist ausschließlich einer Person zugeordnet. Wurde kein(e) Ersatzbewerber(in) festgelegt oder ist diese(r) selbst verhindert, so richtet sich die Reihenfolge der Stellvertretung nach der Reihenfolge der Bewerber(innen) auf der Liste.

Besonderheiten bei Einzelwahlvorschlägen

Einzelne Personen können als sogenannte **Einzelbewerber(in)** einen Wahlvorschlag zur Integrationsratswahl am 13.09.2020 einreichen. Wahlvorschläge von Einzelbewerber(innen) können durch ein Kennwort gekennzeichnet sein, das aber keine Verwechslungsgefahr herbeiführen darf.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers für die Integrationsratswahl muss die folgenden Formulare enthalten:

- Wahlvorschlag
- Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers
- Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin/des Bewerbers
- 5 Unterstützungsunterschriften

Für einen Einzelwahlvorschlag kann zudem ein(e) direkte(r) Stellvertreter(in) im Wahlvorschlag benannt werden.

Unterstützungsunterschriften

Listenwahlvorschläge müssen von mindestens **10 Wahlberechtigten** des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von mindestens **5 Wahlberechtigten** des Wahlgebiets unterzeichnet werden.

Ein(e) Wahlberechtigte(r) darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein(e) Wahlberechtigte(r) mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger beim Rats- und Rechtsamt an, das die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die dort zuerst vorgelegte Unterschrift.

Formulare zum Wahlvorschlagsverfahren

Sämtliche Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren zur Wahl des Integrationsrates sowie die vorgeschriebenen Anlagen werden im Rats- und Rechtsamt, Am Rathaus 1, Zimmer C.106, (Geschäftsstelle des Integrationsrates) auf Anfrage hin kostenlos ausgehändigt.

Die entsprechenden Formulare können auch telefonisch (0208/455 -3022) oder per E-Mail (martina.weiss-peleikis@muelhein-ruhr.de) angefordert werden.

Einreichungsfrist

Alle benötigten Unterlagen müssen bis spätestens am 27.07.2020 / 18:00 Uhr beim Rats- und Rechtsamt (Zi. C.106, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr) eingereicht werden, damit ein gültiger Wahlvorschlag zustande kommt.

Das Regelwerk zur Einreichung von gültigen Wahlvorschlägen ist streng formell. Fehler können zur Ungültigkeit eines Wahlvorschlags führen.

Wichtiger Hinweis des Rats- und Rechtsamtes

Reichen Sie die o.g. Formulare so früh wie möglich beim Rats- und Rechtsamt ein, damit etwaige Mängel noch rechtzeitig bis zum Fristende am 27.07.2020, 18.00 Uhr, behoben werden können. Dies gilt insbesondere auch für die Einreichung noch zu prüfender Unterstützungsunterschriften.

Kontakt

Stadt Mülheim an der Ruhr
Rats- und Rechtsamt
Am Rathaus 1
45468 Mülheim an der Ruhr

- Dirk Klever, Tel. 455-3030, E-Mail: dirk.klever@muelheim-ruhr.de, Zi. B.108
- Martina Weiß-Peleikis, Tel. 455-3022, E-Mail: martina.weiss-peleikis@muelheim-ruhr.de, Zi. C.106

Links zu maßgeblichen Rechtsvorschriften:

- [Satzung für die Wahl des Integrationsrates in der Stadt Mülheim an der Ruhr](#)
- [Hauptsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr](#)
- [Durchführungssatzung zur Wahl des Integrationsrates 2020](#)

(Stand: 01.07.2020)